Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum: 04.09.2026

Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-24/26

Nummer:
Z-7.4-3433

Geltungsdauer
vom: **4. September 2026**
bis: **7. Mai 2029**

Antragsteller:
Skoberne GmbH
Ostendstraße 1
64319 Pfungstadt

Gegenstand dieses Bescheides:
Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3433 vom 11. April 2024 .

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind rechteckige Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen mit runden lichten Querschnitten mit der Bezeichnung "Skoberne" aus nichtbrennbaren Porenbetonformstücken. Die Außenschalen (Schächte) werden aus den v. g. Blocksteinen in den Werkstätten des Unternehmers hergestellt.

Die Außenschalen dürfen für Abgasanlagen mit runden abgasführenden Innenschalen gemäß DIN 18160[1] verwendet werden.

Die Eigenschaften der Außenschalen (Schächte) aus Porenbetonformstücken entsprechen der Produktklassifizierung T160 O00 L_A90[2]. Die Temperaturklasse des Schachtes gilt nur bei vorhandener Abgasleitung mit der Klasse T160. Die Temperaturklasse des Schachtes wird durch die Temperaturklasse der jeweils eingesetzten Abgasleitung bestimmt. Die Klasse O00 erfordert einen belüfteten Ringspalt zwischen Abgasleitung und Schacht von mindestens 20 mm. Die Dichtheit der ausgeführten Abgasanlage entspricht der Dichtheitsklasse der eingesetzten Abgasleitung.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Schächte bestehen im Wesentlichen aus den Schachtelementen (Porenbetonformstücke) einschließlich Versetzmittel, dem Deckenanschlusselement und der Deckendurchführung und müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.1 Schachtelemente

Die Außenschalen (Schächte) aus dampfgehärtetem Porenbetonformstücken nach DIN EN 771-4[3] müssen der Festigkeitsklasse 2 oder 4 und der Rohdichteklasse 0,50 nach DIN V 20000-404: 2006-01[4] entsprechen und den Leistungserklärungen Nr. 49000921, 49000922 oder 49000102.

Die Wangendicke der Schächte muss für lichte Querschnitte bis 165 mm mindestens 37,5 mm, für lichte Querschnitte bis 210 mm mindestens 45 mm, für lichte Querschnitte bis 280 mm mindestens 60 mm und für lichte Querschnitte bis 325 mm mindestens 62,5 mm betragen. Die maximale Höhe der Schachtelemente beträgt 1000 mm; die Geschosshöhe darf maximal 5000 mm betragen.

2.1.2 Versetzmittel

Die Klebeverbindungen der einzelnen Schachtelemente müssen mit Mörtel der Gruppe III oder Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2[5] erfolgen und der Leistungserklärung Nr. 110201-04-EN998-2-T.

2.1.3 Deckenanschlusselement

Das Deckenanschlusselement entsprechend den Angaben der Anlage 4 besteht aus 0.6 mm dickem verzinkten Stahlblech oder aus 1,0 mm dickem Aluminium und stellt die Außenwandung der Abgasleitung im Aufstellraum dar.

1	DIN 18160-1:2023-02	Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung
2	L_A90	Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine- Teil 4: Porenbetonsteine
4	DIN V 20000-404:2006-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-05
5	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2016

2.1.4 Deckendurchführung

Zur Herstellung der Deckendurchführung wird eine Hülse aus 0,6 mm dicken verzinktem Stahlblech, in Verbindung mit einer 20 mm dicken Mineralfaserdämmschale entsprechend dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011 des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 31.03.1999 verwandt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Außenschalen (Schächte) sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Lieferschein der Formstücke muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü- Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T160 O00 L_A90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind. Die Formstücke müssen vom Hersteller deutlich lesbar und dauerhaft mit der Angabe des Herstellers und Werk oder Werkkennzeichen gekennzeichnet werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Prüfungen einschließen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	bei jeder Lieferung	DIN EN 771-4 Anlagen 1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 998-2
2.1.3	Deckenanschluss-element	Material		Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchführung	Übereinstimmungs-nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Außerdem sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen und an mindestens fünf Proben die folgenden Prüfungen durchzuführen:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Schachtelement	Zusammensetzung Abmessungen	zweimal jährlich	DIN EN 771-4 Anlagen1 bis 6
2.1.2	Versetzmittel	Lieferangaben		DIN 998-2
2.1.3	Deckenanschluss-element	Material		Lieferangaben
2.1.4	Deckendurchführung	Übereinstimmungs-nachweis		Prüfzeugnis P-MPA-E-98-011

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Planung der Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen zur Aufnahme von Abgasleitungen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN 18160-1[1].

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Nachweis der Standsicherheit gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1[1], Anhang M.

3.3 Ausführung.

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN 18160-1[1].

Die Schächte sind aus Formstücken desselben Herstellers zu errichten.

Für die Anschlüsse der Feuerstätten sowie für die Reinigungsöffnungen dürfen nur besondere Formstücke verwendet werden. Dabei dürfen auch die notwendigen Öffnungen bauseits maßgenau aus den Formstücken ausgeschnitten werden. Verschlüsse für zunächst nicht benutzte Anschlüsse sind mitzuliefern und müssen den Anforderungen an die Formstücke entsprechen.

3.4 Übereinstimmungserklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)[6].

3.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist in Anlehnung an DIN 18160-1[1] Abschnitt 4.1.2.1 mit einem Typschild zu versehen. Dabei ist die Zulassungsnummer dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und die jeweilige Nutzung anzugeben.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

[6] Nach Landesrecht

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

>> SKOBERNE - Schacht <<

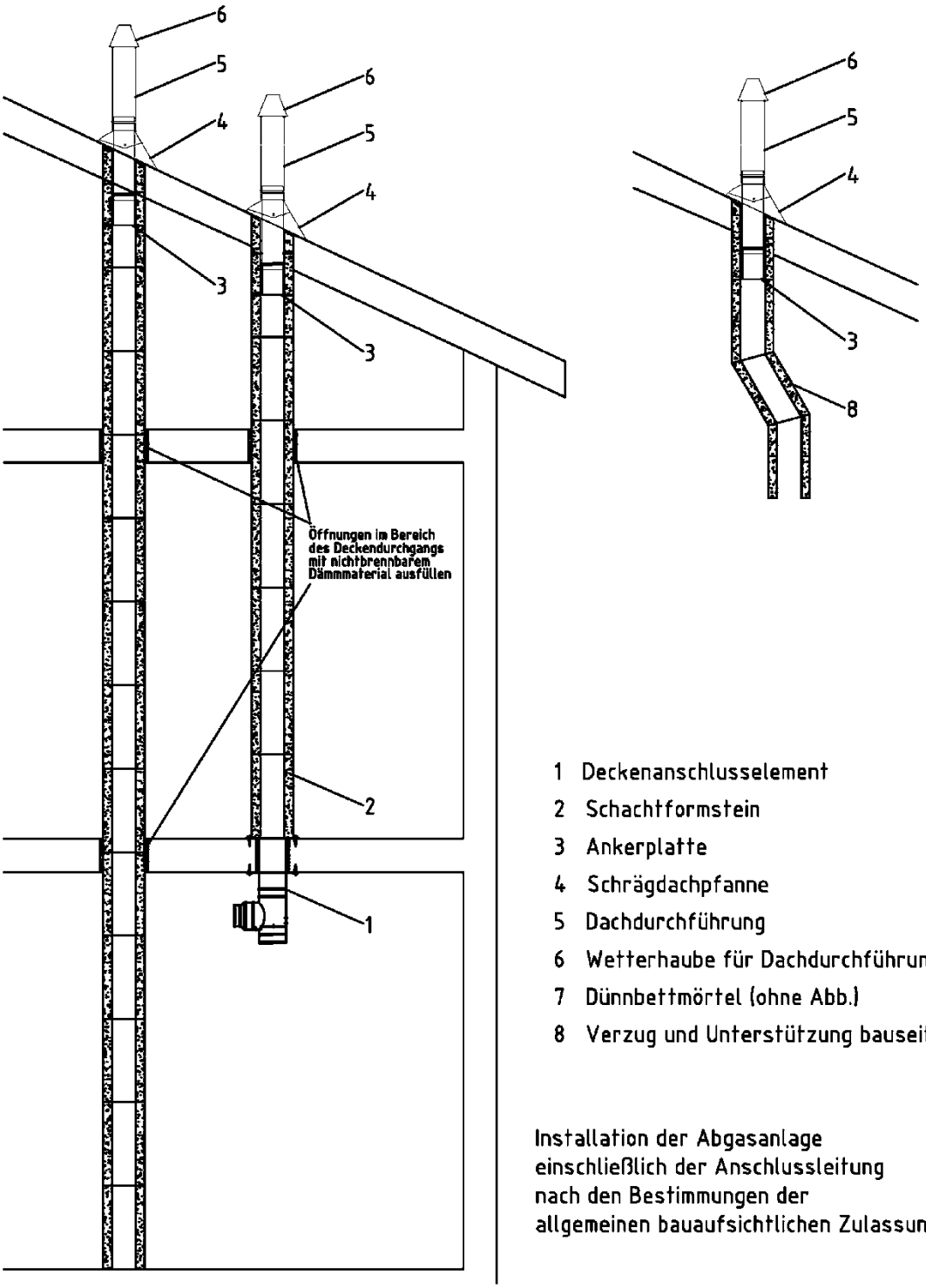

1 Deckenanschlusselement
2 Schachtformstein
3 Ankerplatte
4 Schrägdachpfanne
5 Dachdurchführung
6 Wetterhaube für Dachdurchführung
7 Dünnbettmörtel (ohne Abb.)
8 Verzug und Unterstützung bauseits

Installation der Abgasanlage einschließlich der Anschlussleitung nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90	Anlage 1
Schacht für Abgasleitungen	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

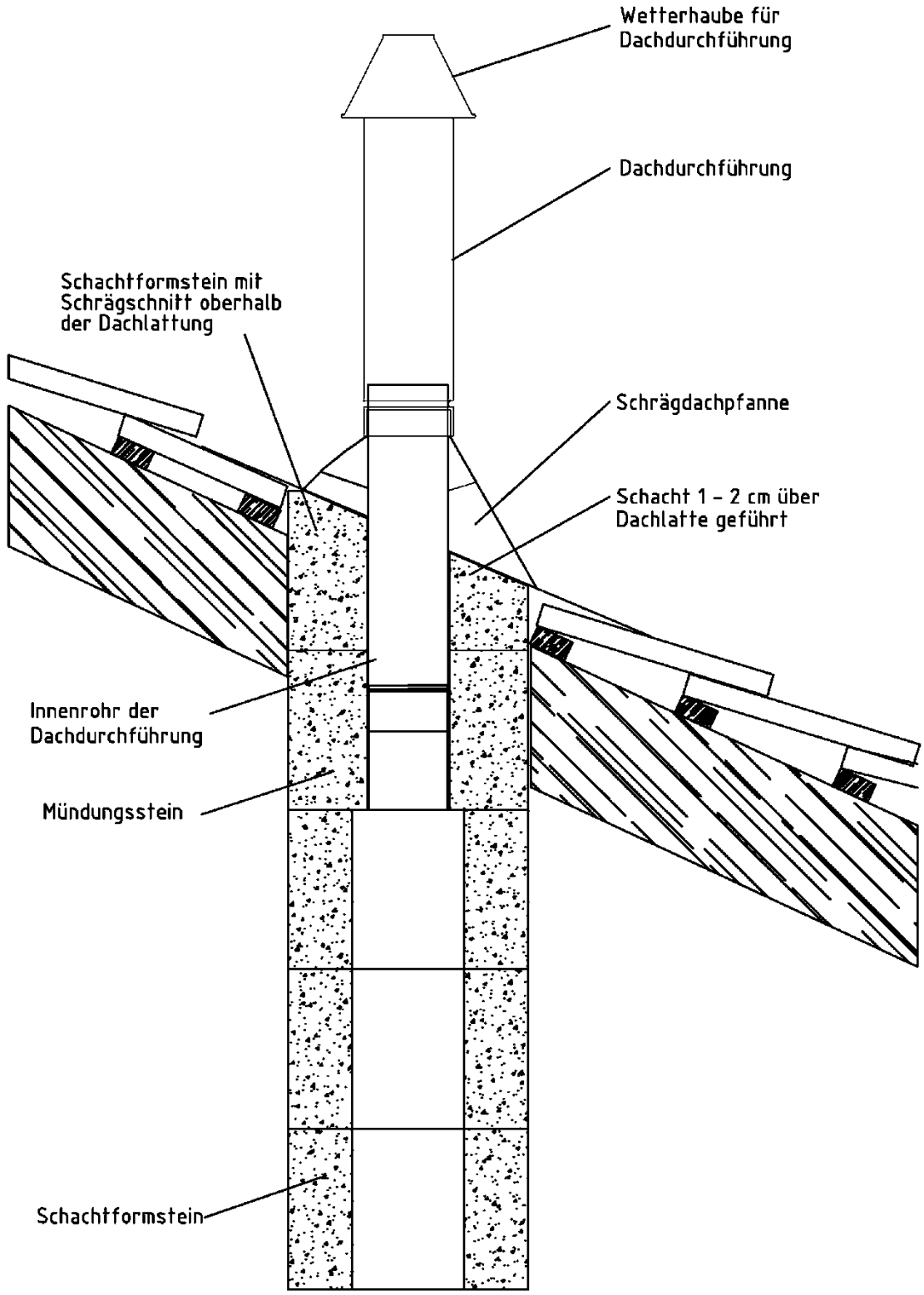

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen Dachdurchführung Beispiel 1

Anlage 2

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Abgasanlage: Dachdurchführung, Verlängerungen und Aufsätze
nach den Bestimmungen der Zulassung der Abgasanlage.

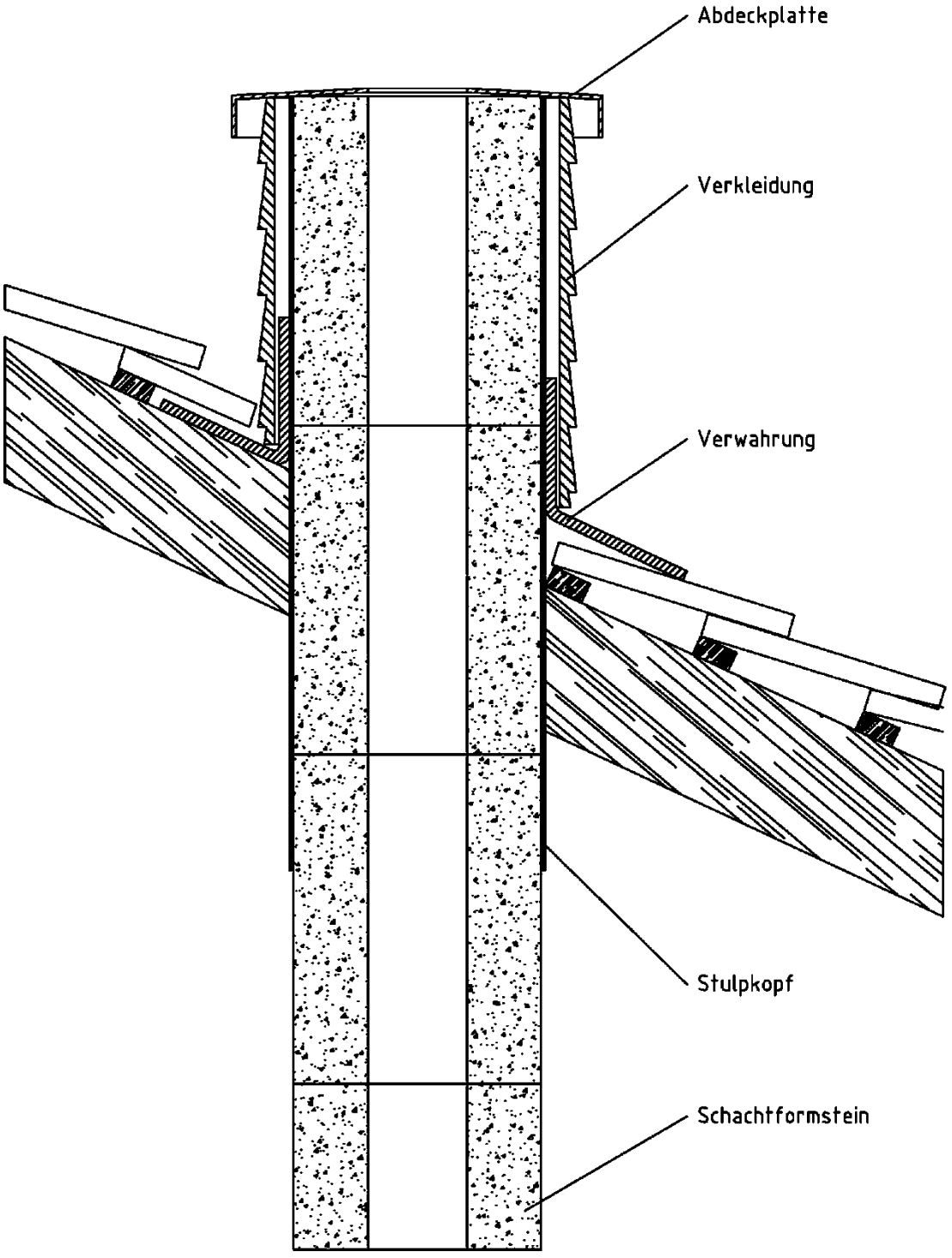

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen – Dachdurchführung Beispiel 2

Anlage 3

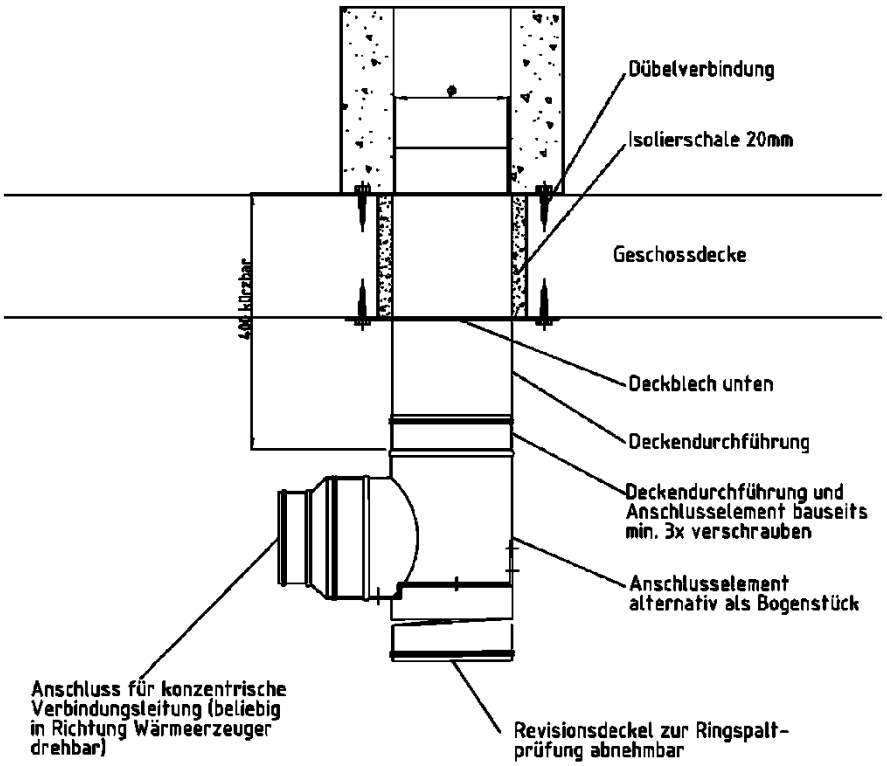

Deckendurchführung mit Anschlusselement
für Schachtformstein bis ⌀ 210 mm

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90	Anlage **4**
Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Anschlusselement für Schachtformstein bis Ø 210 mm	

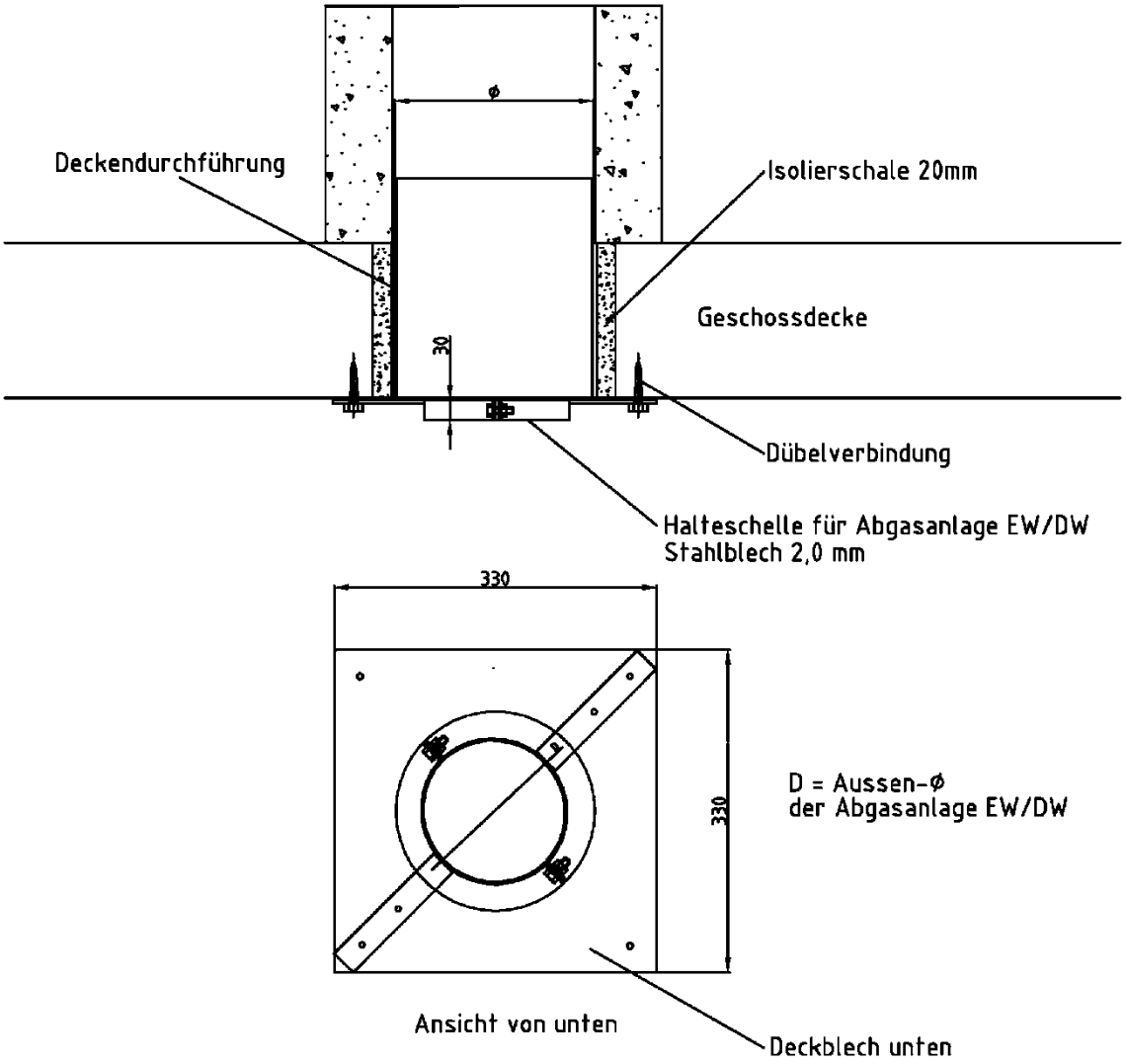

Deckendurchführung mit Halteschelle
für Schachtformstein bis Ø 210 mm

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90	Anlage 5
Schacht für Abgasleitungen – Deckendurchführung mit Halteschelle für Schachtformstein bis Ø 210 mm	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

⌀ (mm)	A (mm)	D (mm)	Bemerkung
130 155 165 210	210 240 240 300	37.5 42.5 37.5 45	Schacht kann auf Decke oberhalb Wärmeerzeuger aufgebaut werden
240 250 280 325	360 400 400 450	60 75 60 62.5	Schacht beginnt ab Kellerboden

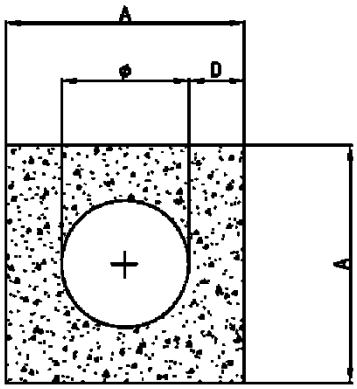

Die Formstücke können mit Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.

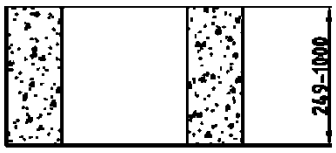

⌀ (mm)	A (mm)	B (mm)	D (mm)	
155	240	624	42.5	
165	240	624	37.5	
150	300	624	75	
150	360	332	105	
210	300	624	45	
210	360	332	75	

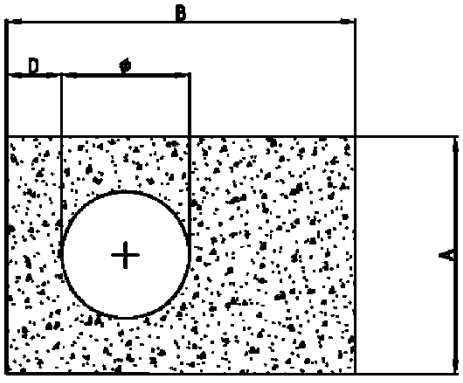

Die Formstücke können mit Nut- und Federprofil ausgestattet sein.
Die Mindestwandstärke ist einzuhalten.

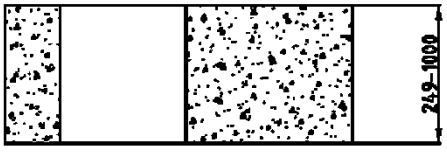

Porenbetonschächte mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zur Aufnahme von Abgasleitungen T160 O00 LA90

Schacht für Abgasleitungen – Formstücke und Abmaße

Anlage 6